



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

11. Oktober 2019

Seite 1 von 6

Frau  
Annette Münch  
Stadtschulpflegschaft der Stadt Bonn  
Per Mail an: [annette.muench@ssp-bonn.de](mailto:annette.muench@ssp-bonn.de)

Aktenzeichen:

511-6.03.17.04-152507

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Laux

Telefon 0211 5867-3558

Telefax 0211 5867-3220

[silke.laux@msb.nrw.de](mailto:silke.laux@msb.nrw.de)

## Anfrage Schulen des Gemeinsamen Lernens an das Schulministerium

Ihr Schreiben vom 13. August 2019

Sehr geehrter Frau Münch,  
vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Ministerin Gebauer, in dem Sie Fragen bzgl. der Neuausrichtung des Gemeinsamen Lernens zum Schuljahr 2019/20 stellen. Frau Ministerin hat das Schreiben gelesen und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Im Folgenden werde ich zu Ihren Fragen und Anregungen Stellung nehmen und Ihnen die Position der Landesregierung erläutern. Um inhaltliche Dopplungen zu vermeiden, habe ich thematische Bündelungen vorgenommen.

Die Qualität des Gemeinsamen Lernens ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen. Deshalb sollen die Angebote inklusiven Unterrichts zukünftig insbesondere in der Sekundarstufe I stärker als bisher an Qualitätsstandards ausgerichtet werden, was beim derzeitigen, dem Elternwunsch entsprechenden Umfang des Gemeinsamen Lernens landesweit betrachtet auf eine Bündelung der Ressourcen an Schulen mit einem entsprechenden Profil hinauslaufen wird.

Die Neuausrichtung der Inklusion ist auch eine Reaktion der Landesregierung auf die vielfältige Kritik an der Ausgestaltung der Inklusion unter der Vorgängerregierung, bei der an einer Vielzahl von allgemeinbildenden Schulen ohne die notwendige Unterstützung gearbeitet werden musste und die Qualität der individuellen Förderung nicht den gewünschten Ansprüchen genügen konnte.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

[poststelle@msb.nrw.de](mailto:poststelle@msb.nrw.de)

[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

## **Gemeinsames Lernen einrichten**

Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens erfolgt auf der Grundlage des § 20 Absatz 5 Schulgesetz, der Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in den Schulen und nach Runderlass Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018

([https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Runderlass\\_Neuausrichtung\\_Inklusion\\_oeffentliche\\_Schulen.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Runderlass_Neuausrichtung_Inklusion_oeffentliche_Schulen.pdf))

wie folgt: „Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.“

Somit bleibt es die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, mit dem Schulträger auch unter dem Kriterium der Bündelung ein auskömmliches Angebot an Plätzen für das Gemeinsame Lernen vorzuhalten, damit allen Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Übergang aus Klasse 4 in Klasse 5 ein Platz in einer allgemeinen Schule angeboten werden kann.

Gemäß des o.g. Runderlasses zur Neuausrichtung der Inklusion an weiterführenden Schulen nimmt eine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, ab dem Schuljahr 2019/2020 im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dafür erhält sie eine halbe Stelle pro Klasse zusätzlich als Mehrbedarf zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Auch im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion an weiterführenden Schulen kann es weiterhin sein, dass die Klassen nicht wie gewünscht verkleinert werden können. Neu ist jedoch, dass den Schulen des Gemeinsamen Lernens in diesem Fall ein zusätzlicher Mehrbedarf für alle Klassen des Gemeinsamen Lernens in Höhe von 0,125 Stellen zum Ausgleich bereitgestellt wird. Dieser kann für die Verkleinerung der Klassen, zur Verstärkung der personellen Besetzung (sogenannte „Doppelbesetzung“) oder für andere Maßnahmen in den Klassen des Gemeinsamen Lernens eingesetzt werden.

§ 46 Absatz 4 Schulgesetz ist dagegen eine gesetzliche Grundlage, die eine tatsächliche Verkleinerung der Aufnahmekapazität an den weiterführenden Schulen des Gemeinsamen Lernens ermöglicht, wenn im Durchschnitt mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden und dabei gemäß § 46 Absatz 4 Nummer 3 Schulgesetz im Durchschnitt aller Eingangsklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird. Da aber ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulplätzen im Zweifel Vorrang vor einer durch das Gemeinsame Ler-

nen bedingten Verkleinerung der Klassen hat, kann aus der Verringerung der Aufnahmekapazität kein dauerhafter Bestandsschutz für kleinere Klassen abgeleitet werden.

Diese Regelung galt auch in den vergangenen Schuljahren mit den sich daraus resultierenden Konsequenzen bzgl. der möglichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern in der Oberstufe der Gesamtschulen.

Das Schulgesetz regelt die Zusammensetzung der schulischen Gremien: „Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten.“ (§ 70 Absatz 1). Dies gilt selbstverständlich auch für Lehrkräfte für Sonderpädagogik.

### **Personelle Ausstattung**

In Ihrem Schreiben teilen Sie mit, dass Sie sich ein Bild „über die Lehrer-Betreuer-Schülerrelation“ an den Schulen des Gemeinsamen Lernens machen möchten und bitten um die Bereitstellung entsprechender Aufstellungen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit rund 5.000 öffentliche Schulen. Die Zuständigkeit für die Sicherung der Unterrichtsversorgung vor Ort und damit für die Personalausstattung auf Ebene der einzelnen Schule liegt daher bei den Bezirksregierungen und den Schulämtern, die genaue Kenntnis von der aktuellen Situation der jeweiligen Einzelschule haben. Hinzu kommt, dass dem Ministerium derzeit nicht alle Daten zu den einzelnen Schulen in Nordrhein-Westfalen vorliegen. So werden beispielweise die Daten zu der Zahl der Schülerinnen und Schüler und zu den Lehrkräften erst mit den Amtlichen Schuldaten zum Stichtag 15.10. erhoben, die in endbereinigter Form im Januar 2020 dem Ministerium vorliegen werden. Dennoch stehen Ihnen aktuelle statistische landesweite Daten zur „Sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen“ insbesondere bezogen auf Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2018/19 im Bildungsportal zur Verfügung [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/Inklusion\\_2018.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/Inklusion_2018.pdf).

Ich habe Ihre Anfrage, soweit es sich um die Personalausstattung und die Zusammensetzung der Lehrerkollegien an den Bonner Schulen handelt, an die Bezirksregierung Köln mit der Bitte um Prüfung der von Ihnen angesprochenen Angelegenheit weitergeleitet. Die Bezirksregierung wird Sie über die Unterrichtssituation an den von Ihnen angesprochenen Schulen unterrichten.

Vor dem Hintergrund Ihrer Fragestellung möchte ich Ihnen jedoch gerne einige allgemeine Erläuterungen geben, die bei der Beurteilung der

Unterrichtssituation an den Schulen des Gemeinsamen Lernens mit in den Blick zu nehmen sind.

Eine Darstellung der Zahl von unbesetzten Stellen auf der Ebene von Kommunen und einzelnen Schulen ist nicht möglich, da im Schulbereich auf diesen Ebenen keine Stellenzuweisungen erfolgen. Zur Erhaltung der Bewirtschaftungsflexibilität und damit zur Sicherung der Unterrichtsversorgung werden Stellenpläne nur bis zur Ebene der oberen Schulaufsicht aufgestellt, zugewiesen und bewirtschaftet. Folglich liegen auf der Ebene der Kommunen und einzelnen Schulen auch keine Daten zu unbesetzten Stellen vor.

Das Ministerium für Schule und Bildung weist die mit dem Haushalt bereitgestellten Stellen den jeweiligen Bezirksregierungen zur Bewirtschaftung zu. Die Schulen erhalten von der Schulaufsicht auf dieser Grundlage eine Personalausstattung zur Abdeckung des sich nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG ergebenden und von der Schulaufsicht anerkannten Lehrerstellenbedarfs für ein Schuljahr. Belastbare Daten zum Stellenbedarf und zur Personalausstattung an den einzelnen Schulen liegen dem Ministerium für das laufende Schuljahr 2019/20 derzeit noch nicht vor, da die umfangreichen personellen Veränderungen (Einstellungen, Pensionierungen, Änderung des Stundenumfangs bei Teilzeitbeschäftigung, etc.) an allen öffentlichen Schulen derzeit noch buchungstechnisch von den Bezirksregierungen erfasst werden müssen. Zudem bezieht sich die Personalausstattung einer Schule immer auf die gesamte Unterrichtssituation an einer Schule, welche auch das Gemeinsame Lernen beinhaltet. Eine Zuordnung von allgemeinen Lehrkräften zu einzelnen Bedarfstatbeständen an einer Schule ist auch seitens der Schule nur sehr eingeschränkt möglich.

Mit dem Haushalt 2019 werden insgesamt 6.568 Stellen zur Neuausrichtung der Inklusion und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen des Gemeinsamen Lernens der Sekundarstufe I bereitgestellt. Die Landesregierung wird diese Ressourcen künftig noch erheblich ausweiten. Darüber hinaus werden für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf weitere Stellen nach Maßgabe der Schüler/Lehrer-Relation der allgemeinen Schule zur Verfügung gestellt. Ziel der Landesregierung ist es, die durch eine Bündelung der Angebote bei den weiterführenden Schulen entstehenden Schulen des Gemeinsamen Lernens zukünftig deutlich stärker zu unterstützen.

Auch aufgrund des noch mehrere Jahre anhaltenden Mangels an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung wird eine solche Unterstützung künftig auch verstärkt durch anderes Personal sowie durch weitere Fortbildungs- und Unterstützungsangebote erfolgen. Dahinter steht die Überzeugung, dass eine zusätzliche personelle Unterstützung für

das Gemeinsame Lernen in dem Ausmaß, wie es durch die Neuausrichtung der Inklusion vorgesehen ist, nicht ausschließlich mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, sondern auch durch anderes pädagogisches Personal und Lehrkräfte anderer Lehrämter erfolgen sollte. Daher können auch allgemeine Lehrkräfte, andere pädagogische Berufsgruppen sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister auf diesen Stellen beschäftigt werden. Alle im Gemeinsamen Lernen tätigen Berufsgruppen an einer Schule bilden so ein sogenanntes „Multiprofessionelles Team“. Die Zusammensetzung im Einzelnen ist abhängig vom konkreten Inklusionskonzept der Schule und der Einstellungsplanung vor Ort, die auch die jeweils bestehende aktuelle Situation auf dem Lehrkräftearbeitsmarkt mit in den Blick nehmen muss. Perspektivisch ist es jedoch das Ziel, künftig mindestens ein Drittel des Mehrbedarfs für das Gemeinsame Lernen durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung abzudecken.

### **Qualifizierung für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter wird für einen auf die Jahre 2013 bis 2023 befristeten Zeitraum die Teilnahme an einer besonderen berufsbegleitenden Ausbildungsmaßnahme in sonderpädagogischer Förderung ermöglicht. Diese dient dem Erwerb der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF). Die Qualifizierungsmaßnahme soll übergangsweise dazu beitragen, den Bedarf an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung zeitnah zu decken.

Wissenschaftsorientierte Ausbildungen in den Grundlagen der Sonderpädagogik und in den Fachrichtungen „Lernen“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“ finden an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und an Schulen statt und werden mit dem Erwerb der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung abgeschlossen.

Die Ausbildung ist auf jeweils eine der oben genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen begrenzt und bezieht jeweils ergänzend Elemente der Fachrichtungen „Lernen“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“ und Elemente der Fachrichtung „Sprache“ ein. Die berufsbegleitende Ausbildung dauert 18 Monate (§ 6 VOBASOF).

Die Ausbildung berücksichtigt die Fachstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zu den sonderpädagogischen Fachrichtungen, die Handlungsfelder des Kerncurriculums für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst des Ministeriums für Schule und Bildung und konkretisiert diese im Kontext einer inklusiven Schulentwicklung.

Seit Beginn der Sondermaßnahme haben rd. 900 Lehrerinnen und Lehrer diese erfolgreich absolviert und verfügen somit über eine weitere Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung. Damit sind diese Lehrerinnen und Lehrer flexibel einsetzbar.

### **Kosten im Ganzttag**

Bezüglich Ihrer Frage nach den Kosten der Übermittagsbetreuung möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen. Nach der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes lief das frühere Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ aus und wurde im Jahr 2011 durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ersetzt. Für die Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2020 werden nun Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Kindertagesbetreuung sowie in Schulen oder Horten an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehmen und trotz Bedürftigkeit keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ unterstützt. Gefördert werden Kinder, die sich in einer ähnlich schwierigen finanziellen Situation befinden, wie die Personen, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten können.

Zusammenfassend darf ich Ihnen versichern, dass die Neuausrichtung der Inklusion in der Schule, mit dem Ziel entsprechend gut ausgestatteter allgemeiner Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I, ein fortwährender Prozess ist. Dieser erfolgt schrittweise und kann nur gemeinsam mit Eltern und Lehrkräften, mit den Kommunen und Schulaufsichten gelingen.

Fachlich ausgerichtete Hinweise wie Ihre sind für inhaltliche Diskussionen zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens anregend. Deshalb danke ich Ihnen für Ihre Stellungnahme, für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Gabriele Mauermann